



Auszug aus dem Beschlussregister des Rats der Stadt Eupen

Öffentliche Sitzung vom Montag, 3. November 2025

Anwesend : H. Thomas Lennertz, Bürgermeister u. Vorsitzender;
H. Nicolas Pommée, H. Lucas Reul, Fr. Caroline Völl, Fr. Joëlle Birnbaum-Köttgen, H. Joseph Thaeter, H. Fabrice Paulus, Schöffen,
H. Dr. Elmar Keutgen, ~~Fr. Claudia Niessen~~, H. Joky Ortmann, H. Michael Scholl, Fr. Alexandra Barth-Vandenhirtz, Fr. Catherine Brüll, H. Alexander Pons, H. Daniel Offermann, Fr. Anne-Marie Jouck, H. Simen Van Meensel, Fr. Jenny Baltus-Möres, H. Lukas Teller, H. Shqiprim Thaqi, H. Tom Rosenstein, Fr. Martine Engels, Fr. Fanny Michel, H. Colin Kraft, H. Philippe Klein, H. Patrick Scholl, Fr. Sally De Bruecker, Ratsmitglieder;
H. Bernd Lentz, Generaldirektor
~~Fr. Nathalie Johnen-Pauquet~~, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

46) Steuer auf Motoren - H07

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die Stadt alle Personen besteuern kann, die auf ihrem Gemeindegebiet wohnen, als auch die, die hier Interessen verfolgen aufgrund der sich bietenden Situation oder der hier stattfindenden Vorgänge; dass eine Verbindung zwischen Stadt und der Steuergrundlage notwendigerweise bestehen muss;

Aufgrund des Programmdekrets vom 23. Februar 2006 bezüglich der vorrangigen Aktionen für die wallonische Zukunft, wonach unter anderem Motoren, die ab dem 01. Januar 2006 neu angeschafft wurden, von der Gemeindesteuer befreit werden, wobei die Region den Steuerausfall durch eine Ausgleichszahlung an die Gemeinden kompensiert;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des allgemeinen Rechtsprinzips, dass die Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen, von der Besteuerung befreit sind;

Aufgrund der belgischen Rechtsprechung, insbesondere der Urteile des Kassationshofes vom 10. März 1881, 01. Juli 1890 und 23. Februar 2018, in denen das allgemeine Rechtsprinzip der Steuerbefreiung für den Staat bzw. die Öffentlichen Behörden bestätigt worden ist;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo-Fraktion)**

"In den Auszügen des Mehrheitsabkommens wird mehrfach betont, dass sich die Stadt aktiv für eine nachhaltige wirtschaftliche Weiterentwicklung, die Stärkung des lokalen Einzelhandels sowie die Förderung mittelständischer Unternehmen und Investoren einsetzen möchte. Ebenso wird die Unterstützung bestehender Betriebe, die Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe und die Schaffung wirtschaftlicher Synergien als klare Zielsetzung genannt.

Vor diesem Hintergrund möchten wir nachfragen, wie diese Zielsetzungen mit der geplanten Erhöhung der Steuer auf Motoren um 30 % vereinbar sind.

Diese Steuer stellt eine nicht unerhebliche Einnahmequelle dar (bisher rund 120.000 € jährlich, künftig etwa 160.000 €). Gleichzeitig bedeutet dies jedoch, dass Selbstständige und Unternehmerinnen bzw. Unternehmer künftig zusätzliche 40.000 € an die Stadt abführen müssen.

Wir stellen daher die Frage, wie die Maßnahme mit der erklärten wirtschaftsfördernden und unternehmensfreundlichen Zielsetzungen zu verstehen ist, insbesondere in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit lokaler Betriebe und die Entlastung des Mittelstands."

b e s c h l i e ß t

mit 20 JA-Stimmen (PFF-MR, SPplus, CSP, OBL) gegen 6 NEIN-Stimmen (Ecolo), bei 0 Enthaltung(en) (),

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine jährliche Steuer auf Motoren erhoben.

Artikel 2:

Die zu versteuernden Motoren verstehen sich als die Leistungskraft der am 1. Januar eines jeweiligen Steuerjahres zur Verfügung stehenden Motoren.

Artikel 3:

Die Steuer wird durch jede natürliche Person geschuldet, die zum 1. Januar des Steuerjahres einen freien oder selbständigen Beruf ausübt, oder durch juristische Personen, die zum 1. Januar des Steuerjahres ein Handels-, Industriegewerbe oder eine Dienstleistung auf dem Stadtgebiet ausüben.

Teilnehmer einer Gesellschaft (Mitglieder, Zugehörige oder Teilhaber) sind Mitschuldner der erhobenen Steuer.

Artikel 4:

Die Steuer wird auf 16,00 € pro Kilowatt festgelegt.

In den Unternehmen, die mehrere Motoren in Betrieb haben, wird ein Ermäßigungskoeffizient angewandt. Dieser Koeffizient geht von 0,99 ab dem zweiten Motor bis zu 0,71 für 30 Motoren im Gebrauch. Ab dem 31. Motor bleibt der Ermäßigungskoeffizient für die Gesamtheit der Motoren auf 0,70 begrenzt.

Zur Anwendung dieses Koeffizienten muss die erfasste Motorenleistung zusammengezählt und die erhaltene Summe mit dem entsprechenden Koeffizienten multipliziert werden.

Für die Festsetzung dieses Gleichzeitigkeitsfaktors wird der vorhandene Bestand zum 1. Januar des Steuerjahres oder, wenn es sich um einen neuen Betrieb handelt, der Bestand zum Datum der Inbetriebnahme in Betracht gezogen.

Artikel 5:

Die Steuer wird nicht geschuldet für:

- a) die während des ganzen Jahres stillliegenden Motoren;
- b) den Antriebsmotor der Fahrzeuge, welche auf die Verkehrssteuer veranlagt werden oder von derselben besonders durch die einschlägige Gesetzgebung befreit sind;
- c) den Motor eines tragbaren Apparates;
- d) den Antriebsmotor eines elektrischen Stromerzeugers;
- e) den Pressluftmotor;
- f) die für Haushaltszwecke genutzten Motoren;
- g) die Motoren, die durch öffentliche Behörden oder gleichgestellte Institutionen für öffentliche Dienste oder Dienste eines allgemeinen Interesses verwendet werden;
- h) die in den, durch die zuständigen Ministerien und den Landesfonds für berufliche Wiedereingliederung gesetzlich anerkannten oder zugelassenen, geschützten Werkstätten benutzten Motoren;
- i) Neuinvestitionen in neue Maschinen, die ab dem 1. Januar 2006 getätigt wurden.

Artikel 6:

Die teilweise Untätigkeit von einer Dauer von einem Monat oder mehr gibt Anlass zu einem Steuernachlass entsprechend der Anzahl Monate, während welchen die Motoren untätig waren.

Um den Steuernachlass zu erhalten muss der Interessent der Stadtverwaltung bis zum 31. März des dem Steuerjahr folgenden Jahr spätestens einen Antrag auf Steuerreduzierung stellen, der die Inaktivität des Motors beweist durch:

- a) eine regelmäßige Erfassung der Laufzeit eines jeweiligen Motors;
- b) eine erste Mitteilung des Datums der Außerbetriebstellung des Motors und einer zweiten Mitteilung bezüglich der Wiederinbetriebsetzung.

Das Ausfallen des Motors beginnt für die Errechnung des Steuernachlasses erst mit dem Empfang der ersten Bekanntmachung.

Die obligatorische Ferienperiode (urlaubsbedingte Schließung) wird für den Erhalt des Steuernachlasses

nicht berücksichtigt.

Artikel 7:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser innerhalb von 30 Tagen gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindegremium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindegremium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 8:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindegremium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der

festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindegremiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 9:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindegremium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 10:

- Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:
- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 11:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H07
OB10 PR10 EWK36.90

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd Lentz

Der Vorsitzende
gez. Thomas Lennertz

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 07.11.2025**



Bernd Lentz
Generaldirektor



Thomas Lennertz
Bürgermeister